Satzung über die Eignungsfeststellung für den Studiengang Internationales Management an der Fachhochschule Deggendorf

vom 22. Juli 2002

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Internationales Management setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung BayRS 2210-1-3 K) den Nachweis der Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll der Bewerber nachweisen, dass er die für den Studiengang Internationales Management erforderliche Eignung besitzt.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich einmal im Sommersemester durch den Fachbereich Betriebswirtschaft durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Fachhochschule herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlußfrist).
- (3) Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über eventuelle Auslandsaufenthalte.
 - das Abschlußzeugnis über die Schulausbildung (beglaubigte Kopie),
 - der Nachweis über die Qualifikation im Fach Englisch, sofern sich diese Qualifikation nicht bereits zweifelsfrei aus dem Schulabschlußzeugnis ergibt,
 - eine vom Bewerber verfasste Begründung für die Wahl des Studiengangs Internationales Management,
 - ein Referenzschreiben eines Deutschlehrers, in dem unter Angabe des Umfangs und der Intensität des bisher erfolgten Deutschunterrichts die Deutschkenntnisse des Bewerbers beschrieben werden, sofern es sich um Bewerber handelt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder andere geeignete Nachweise der Deutschkenntnisse.

§ 3 Kommission zur Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der drei Professoren oder Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes angehören. Den Vorsitz der Kommission führt ein Professor. Die Bestellungen erfolgen durch den Senat.

§ 4 Zulassung zum Feststellungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (2) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission.

§ 5 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen. In Zweifelsfällen kann mit dem Bewerber ein Gespräch geführt werden.
- (2) Die Eignung der Bewerber wird aufgrund der folgenden Kriterien festgestellt:
 - 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung soll besser als 2,7 sein. Bei ausländischen Studienbewerbern müssen die Hochschulzugangsberechtigung und die Note als gleichwertig anerkannt werden.

2. Sprachkenntnisse in Englisch

Die Sprachbeherrschung in Englisch soll dem Kenntnisstand eines Sprachunterrichts in mindestens fünf aufsteigenden Schulklassen entsprechen und mindestens mit der Note gut (2) bewertet sein. Ein Nachweis der Sprachkenntnisse in Englisch kann auch durch einen TOEFL-Test erfolgen, wobei bei paper scale mind. 575 Punkte (entspricht 85 % von max. 677 Punkten) und bei computer scale mind. 250 Punkte (entspricht 85 % von max. 300 Punkten) erreicht worden sein sollen. Bewerber deren Mutersprache Englisch ist (native speaker) müssen die englische Sprachbeherrschung nicht gesondert nachweisen.

3. Sprachbeherrschung in Deutsch

Die Sprachbeherrschung ausländischer Bewerber in Deutsch soll dem Kenntnisstand eines Sprachunterrichts von mindestens 500 Unterrichtsstunden (Grundstufenniveau) entsprechen.

4. Auslandserfahrung

Die Auslandserfahrung soll durch Schul- und Studienaufenthalte oder berufliche Tätigkeiten im Ausland nachgewiesen werden. Der Auslandsaufenthalt sollte mindestens sechs Monate gedauert haben.

5. Fähigkeit zu analytischem Denken und Ausdrucksfähigkeit

Durch die Begründung des Wahl des Studiengangs sollen die Fähigkeit zu analytischem Denken und die im internationalen Management erforderliche Ausdrucksfähigkeit nachgewiesen werden. Der dadurch gewonnene generelle Eindruck soll ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

Im Einzelfall können Bewerber, die eines der genannten Kriterien nicht erfüllen, dennoch zugelassen werden, sofern andere Kriterien überdurchschnittlich gut erfüllt sind.

§ 6 Niederschrift

Über die Durchführung des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, Auswahlkriterien und Ergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft.
- (2) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf und die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Fachhochschule Deggendorf vom 27. März 2002 und des Leitungsgremiums der Fachhochschule Deggendorf vom 3. Juli 2002 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Juli 2002 Nr. XI/3-3/313(20/7)-11/32876

Deggendorf, den 22. Juli 2002

Prof. Dr. Reinhard Höpfl Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juli 2002 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Juli 2002 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Juli 2002.